

Geschäftszahl(en):

25/12

GZ BMF: 2020-0.406.428

Zur Veröffentlichung bestimmt

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020)

Ausgangssituation und Zielsetzung

Das Coronavirus hat Österreich, Europa und praktisch alle Staaten weltweit auf eine immense Belastungsprobe gestellt. COVID-19 hat sich in unserer vernetzten, vom freien Personen- und Güterverkehr geprägten Welt rasant verbreitet.

Der damit in Zusammenhang stehende gegenwärtige Rückgang des Wirtschaftswachstums darf kein Dauerzustand werden. Die österreichische Bundesregierung wird daher klare und starke Maßnahmen setzen um die Konjunktur in unserem Land wieder anzukurbeln, indem Menschen entlastet und Investitionen gefördert werden.

Wie bereits im Ministerratsvortrag „Zusammen in die Zukunft“ dargestellt gliedern sich die Maßnahmen der Bundesregierung in 3 Schwerpunktbereiche. Diese umfassen ein Rettungspaket für besonders hart betroffene Branchen, Entlastungsmaßnahmen für Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdiener und Familien sowie ein Investitionspaket.

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 sollen wesentliche Maßnahmen dieser Schwerpunktbereiche umgesetzt werden:

Schwerpunkte

Das Gesetzespaket soll die Menschen entlasten und den Standort stärken. Schwerpunkte dieses Gesetzes sind Entlastungsmaßnahmen für Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdiener sowie ein Investitions- und Entlastungspaket für Unternehmen.

Demnach soll der Eingangssteuersatz der Einkommensteuer rückwirkend ab 01.01.2020 auf 20% gesenkt werden, um Menschen und Familien mit niedrigen Einkommen schnell und unkompliziert zu unterstützen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Lohn- und Einkommensteuer zahlen, sollen mit einer Erhöhung der Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge entlastet werden.

Für Unternehmen sollen unter anderem ein Verlustrücktrag und eine degressive Absetzung für Abnutzung eingeführt sowie Abgabenstundungen und Zahlungserleichterungen verlängert werden. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft werden ebenfalls Entlastungsmaßnahmen wie beispielsweise die Einführung einer Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne oder die Erhöhung der Grenze der Buchführungspflicht gesetzt.

Weiters soll im Sinne einer modernen und digitalen Zukunft, die Möglichkeit von elektronisch durchgeführten Verhandlungen (bei verwaltungsrechtlichen Finanzstrafverfahren) geschaffen werden.

Schließlich soll die Flugabgabe bei Kurz- und Mittelstrecken erhöht werden.

Bereits im Jahr 2020 wird aufgrund der gesetzten Maßnahmen zusätzliche Entlastung und Liquidität im Ausmaß von fast 5,4 Mrd. Euro erreicht.

Maßnahmen im Detail

Entlastung für Niedrigverdienende

Senkung des Eingangssteuersatzes

Wie bereits im Regierungsübereinkommen 2020 – 2024 vorgesehen, soll zur Entlastung von Menschen und Familien mit niedrigen Einkommen der Eingangssteuersatz in der Lohn- und Einkommensteuer von 25% auf 20% gesenkt werden. Um eine ganzjährige Entlastung für 2020 sicherzustellen, soll der niedrigere Steuersatz rückwirkend ab 01.01.2020 gelten.

Bei Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist der neue Tarif laufend anzuwenden. Die Monate vor Inkrafttreten der Tarifsenkung sind, unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten, im Rahmen einer vom Arbeitgeber durchzuführenden Aufrollung ehestmöglich, spätestens bis Ende

September 2020, zu berücksichtigen. Damit kommt es zu einer Entlastungswirkung von bis zu 350 Euro pro Jahr.

Erhöhung der Sozialversicherungserstattung (SV-Erstattung)

Da Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Einkommen bis 11.000 Euro von der Senkung des Eingangssteuersatzes nicht profitieren können, soll der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher maximal 300 Euro auf maximal 400 Euro angehoben werden.

Korrespondierend damit soll der maximale SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung ebenfalls von bisher 300 Euro auf 400 Euro angehoben werden. Damit kommt es zu einer Entlastung von (bis zu) 100 Euro pro Jahr. Die höheren Beträge sollen ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 zur Anwendung kommen.

Kurzarbeit – Sonderzahlungen

Aufgrund der Corona-Krise waren und sind im Jahr 2020 viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit. Mit einer gesetzlichen Änderung soll sichergestellt werden, dass diesen auch für das Urlaubs- und Weihnachtsgeld weiterhin eine begünstigte Besteuerung in Höhe der vollen Sonderzahlung zusteht.

Verlängerung des Spitzensteuersatzes

Der für Einkommen ab 1 Mio. Euro geltende Spitzensteuersatz von 55% soll über das Jahr 2020 hinaus bis 2025 verlängert werden.

Investitionsanreize und Entlastung für Unternehmen

Verlustrücktrag

Zeitlich befristet soll die Möglichkeit eines Verlustrücktrags sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften vorgesehen werden. Innerhalb von Unternehmensgruppen soll der Verlustrücktrag allein auf Ebene des Gruppenträgers stattfinden. Der Verlustrücktrag soll mit 5 Mio. Euro gedeckelt werden.

Der rücktragsfähige Betrag ist im Rahmen der Jahresveranlagung für 2020 zu ermitteln und sodann mit den Einkünften des Jahres 2019 auszugleichen. Kann der Verlustrücktrag nicht

vollständig im Jahr 2019 genützt werden, soll grundsätzlich auch eine Berücksichtigung im Jahr 2018 möglich sein.

Um möglichst rasch die Liquidität verlustträchtiger Unternehmen zu stärken, soll darüber hinaus eine Möglichkeit geschaffen werden, bereits vor Abschluss der Veranlagung des Jahres 2020 einen „Verlustrücktrag“ in den Vorjahren zu berücksichtigen, um die teilweise gestundeten Steuervorauszahlungen für das Jahr 2019 nicht in voller Höhe zahlen zu müssen bzw damit die Rückzahlung bereits geleisteter Steuervorauszahlungen zu ermöglichen. Die detaillierte technische Ausgestaltung der Verlustrücktragsregelung soll durch Verordnung erfolgen.

Degressive Absetzung für Abnutzung

Als konjunkturfördernde Maßnahme soll die Möglichkeit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) – alternativ zur linearen AfA – vorgesehen werden. Die jährliche Abschreibung soll zu einem innerhalb eines Höchstausmaßes von 30% frei wählbarem Prozentsatz erfolgen.

Die dadurch entstehende Erhöhung der AfA zu Beginn der Nutzungsdauer führt über eine Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage zu Liquiditätsvorteilen für Unternehmen und soll Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen. Zudem steht die steuerliche Berücksichtigung einer degressiven AfA im Gleichklang mit dem Unternehmensrecht und erleichtert insofern die steuerliche und die unternehmensrechtliche Gewinnermittlung.

Für bestimmte Wirtschaftsgüter wie z.B. Gebäude, PKW (nicht aber für PKW mit einem CO₂ Emissionswert von 0 Gramm), gebrauchte Wirtschaftsgüter, außerdem für Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, soll die degressive AfA ausgeschlossen sein.

Für Gebäude ist jedoch eine gesonderte Form der beschleunigten linearen Abschreibung vorgesehen.

Beschleunigte Abschreibung von Gebäuden

Im ersten Abschreibungsjahr soll die AfA das Dreifache des gesetzlich vorgesehenen Abschreibungssatzes betragen, im zweiten Abschreibungsjahr das Zweifache, sodann soll die Abschreibung wie bisher fortgeführt werden. Diese Maßnahme zielt auf die Schaffung leistbaren Wohnraums ab und soll somit die Errichtung von Neubauten in Österreich steuerlich unterstützen.

Verlängerung von Abgabenstundungen und Zahlungserleichterungen

Die Finanzämter haben Stundungen zu Beginn der Krise in der Regel bis zum 01.10.2020 gewährt. Die gewährten Stundungen sollen von Gesetzes wegen bis zum 15.01.2021 verlängert werden. Dadurch wird den Abgabepflichtigen eine neuerliche Antragstellung und den Finanzämtern eine erneute Bescheiderlassung erspart. Alternativ zur Stundung kann auf Antrag eine begünstigte Ratenzahlung erfolgen.

Außerdem soll ein Entfall von Stundungszinsen im Zeitraum 15.03.2020 bis 15.01.2021 vorgesehen werden. Danach wird ein gleitender Anstieg der Stundungszinsen bis November 2021 umgesetzt.

Damit ist - hinsichtlich der Stundungsverlängerung bis zum 15.01.2021 - im steuerlichen Bereich eine analoge Vorgehensweise wie im Bereich des Sozialversicherungsrechts gewährleistet.

Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft

Entsprechend dem Regierungsübereinkommen 2020 – 2024 sollen zur Sicherung der Existenz der Bäuerinnen und Bauern insb. folgende Entlastungen umgesetzt werden:

- Bei Ertragsschwankungen soll die Möglichkeit einer Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne aus der Landwirtschaft vorgesehen werden.
- Die Umsatzgrenze für den Eintritt der Buchführungspflicht soll – unter Entfall der Einheitswertgrenze – von 550.000 Euro auf den allgemein geltenden Schwellenwert von 700.000 Euro erhöht werden.
- Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (z.B. Verkauf von Schadholz nach Schädlingsbefall) kommt es regelmäßig zur Aufdeckung von stillen Reserven. Schon bisher können 50% der Einkünfte als stille Reserven weiterverwendet werden. Dieser Anteil soll nun auf 70% erhöht werden.

Elektronische Durchführung von Verhandlungen

Um trotz der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 den Verkehr der Abgaben- und Finanzstrafbehörden aufrechtzuhalten, soll befristet bis zum 31.12.2020 die Möglichkeit zur Online-Durchführung von Verhandlungen, Besprechungen etc. geschaffen werden.

Ökologisierung der Flugabgabe

Das Regierungsübereinkommen 2020-2024 sieht eine ökosoziale Steuerreform einschließlich einer Umgestaltung der Flugabgabe vor, die mit dem vorliegenden Gesetzespaket umgesetzt wird. Statt wie bisher gestaffelt soll künftig für „Ultrakurzstreckenflüge“ (weniger als 350 Kilometer) eine Flugabgabe in Höhe von 30 Euro pro Flugticket erhoben werden. Alternativen zum Flugverkehr, wie beispielsweise Bahnreisen, sollen damit attraktiver werden. Für alle anderen Flüge soll die Flugabgabe einheitlich 12 Euro pro Flugticket betragen.

Der neue Tarif soll mit 01.09.2020 angewendet werden.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

30. Juni 2020

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler und
Bundesminister für Kunst,
Kultur, öffentlichen Dienst und
Sport